

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Amtshandlung Nr.	Gebühr EUR
1 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3 EUR gebührenfrei
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3 bis 3.000 EUR
3 Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3 bis 150 EUR
4 Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind	3 bis 75 EUR gebührenfrei
5 Baufreistellungsverordnung	
5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabe- verfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tsd. der Bau- bzw. der Abbruchkosten mindestens 40 EUR
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4	wie 5.1
5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7 EUR je zu benach- richtigendem Angrenzer mindestens 40 EUR
6 Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5 bis 750 EUR
7 Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3 bis 150 EUR

- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,75 bis 7 EUR
mindestens 2,50 EUR
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,75 bis 7 EUR
mindestens 2,50 EUR
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu
- 8 Bescheinigungen
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 bis 75 EUR
- 8.2 Gebührenfrei sind:
- 8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
- 8.2.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB
- 9 Bestattungsrecht
- 9.1 Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 5 bis 40 EUR
- 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 5 bis 20 EUR
- 10 Feiertagsrecht
- 10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 15 bis 70 EUR
- 10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von

3 00 bis 24 00 Uhr verboten sind	35 bis 150 EUR
10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65 bis 250 EUR
11 Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1 bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 2,50 EUR
11.2 bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5 bis 750 EUR
12.1 Sperrzeitverkürzungen bei einer Fläche der betreffenden Räumlichkeit	
bis 100 m ²	15 EUR
von 100 bis 200 m ²	20 EUR
über 200 m ²	25 EUR
jeweils für die erste Stunde	
Jede weitere Stunde in allen Fällen	5 EUR
12.2 Gestattungen gem. § 12 Gaststättengesetz	
Frühschoppen	15 EUR
Ganztägige Veranstaltung	25 EUR
Jeder weitere Tag	15 EUR
13 Gutachten (Augenscheine)	nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 % jedoch mindestens je angefangener halben Stunde 15 EUR
14 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5 bis 75 EUR
14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	5 bis 35 EUR
15 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 10 bis 75 EUR
16 Melderecht	
16.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1	7,50 EUR

Meldegesetz - MG)

- | | |
|--|--|
| 16.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 15 EUR |
| 16.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) | jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
2,50 EUR |
| 16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 20 bis 3.000 EUR |
| 16.2 Datenübermittlungen | |
| 16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 2,50 EUR |
| 16.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 15 bis 3.000 EUR |
| 16.3 Auskunftssperren | |
| 16.3.1 Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) | gebührenfrei |
| 16.3.2 Verlängerung wegen Fristablauf | gebührenfrei |
| 16.4 Bescheinigungen der Meldebehörde
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung | 7,50 EUR

auf die Hälfte |
| 16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 5 bis 700 EUR |
| 16.6 Gebührenfrei sind | |
| 16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, | |
| 16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), | |
| 16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 17 Rechtsbehelfe
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, | |

Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300 EUR
17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens 2,50 EUR
18 Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15 bis 250 EUR
19 Schreibgebühren	
19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 EUR
19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15 EUR
19.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8 EUR
19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1 EUR
für jede weitere Seite	0,75 EUR
19.2.2 bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 EUR
für jede weitere Seite	1,20 EUR
19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,30 bis 2,50 EUR
20 Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15 bis 400 EUR
21 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR